

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

FÜR DEN WETTERAUKREIS

– AMTSBLATT –

Herausgeber: Der Kreisausschuß des Wetteraukreises in Friedberg/Hessen, Europaplatz

Die Amtlichen Bekanntmachungen erscheinen wöchentlich. Das Amtsblatt kann über den Herausgeber bezogen werden und im Jahresabonnement zu einem Preis von 31,00 EUR, als Einzel exemplar zum Preise von 0,58 EUR. Portokosten und Mehrwertsteuer jeweils eingeschlossen. Druck bei: Petermann GZW, Bad Nauheim

48. Jahrgang

Ausgabetag: Donnerstag, 07. 11. 2019

Nr. 23

79

**Jugendhilfeausschuss, Seniorenbeirat,
Sozialhilfekommission
JHA-2019/017 XI.WP**

**Dienstag, den 12.11.2019, 15:00 Uhr, Plenarsaal
Öffentliche Sitzung**

TAGESORDNUNG

1. Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Mitteilungen
3. Genehmigung der Niederschrift vom 19.09.2019
4. Einbringung des Nachtragshaushaltes 2020
5. Vorstellung der Machbarkeitsstudie "Hubertus" durch Georg Consulting
6. Sachstand zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) im Fachbereich Jugend und Soziales
7. Berichte aus den Fachausschüssen
 1. Fachausschuss Jugendbildung und Jugendförderung
 2. Fachausschuss Jugendhilfeplanung
 3. Fachausschuss Hilfen zur Erziehung
 4. Fachausschuss Familienförderung und Kindertagespflege
8. Bericht aus der AG 78
9. Berichte aus weiteren Gremien
 1. Diversitätsbeirat
 2. Inklusionsbeirat
 3. Seniorenbeirat
 4. Sozialhilfekommission
 5. Psychosozialer Beirat
10. Verschiedenes

Friedberg, den 30.10.2019

Gez. Dr. Hermann Bruns
Vorsitzender

80

Bekanntmachung nach § 3 c UVPG;

hier: Ausbau, Umgestaltung, Verrohrung eines Gewässers „Steinmauergraben“ und Entwidmung der bisherigen Grabenparzelle in der Stadt Rosbach v.d.H. in der Gemarkung Ober Rosbach im Bereich des geplanten Gewerbegebietes „Südumgehung Ost – 2. BA“ (Bebauungsplan OR2 5), Wetteraukreis

Die Stadt Rosbach v.d.H. beabsichtigt mit Antrag vom 02.08.2019 die Verrohrung eines offenen Grabens (Steinmauergraben) auf einer Länge von rd. 250 m in der Gemarkung Rosbach Ober Rosbach, Flur 5, Flurstücke 404 und 433. Östlich des bestehenden Gewerbegebietes „Südumgehung Ost - 1. BA“ in Ober Rosbach verläuft eine Grabenparzelle unter der Bezeichnung „Steinmauergraben“. Der Graben ist im Bereich des bestehenden Gewerbegebietes bereits verrohrt.

Im Bereich der Gewerbegebietserweiterung „Südumgehung Ost - 2. BA“ nach Osten ist geplant, den Graben auf einer Länge von weiteren 250 m bis zu einem offenen naturnah gestalteten Regenrückhaltebecken ebenfalls zu verrohren. In diesem Teilstück befindet sich der Graben innerhalb der neu ausgewiesenen Gewerbeflächen. Die Verrohrung soll in die Straßenparzelle gelegt werden.

Der Graben führt nur zeitweise Wasser und wird rein zu Ableitung von Oberflächenwasser aus dem bebauten Gebiet genutzt. Eine erkennbare gewässerökologische Funktion erfüllt der Graben in diesem Bereich nicht.

In der weiteren Planung ist angedacht, eine weitere Fläche östlich der Bahnstrecke als Wohngebiet auszuweisen. Im Zuge dieser Maßnahme kann dem Graben eine entsprechende naturnahe Gestaltung im Unterlauf gegeben werden.

Für das beantragte Vorhaben war nach § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 68 des Wasserhaushaltsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung, zu prüfen, ob die möglichen Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die Umgebung die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig machen.

Die Prüfung des Einzelfalls ergab, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben wird, so dass keine Verpflichtung besteht, eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Friedberg, den 30.10.2019

Kreisausschuss des Wetteraukreises
Fachstelle 4.1.3 Wasser- und Bodenschutz
Az.: 4.1.3-83-023-W-0000101-4
(Th. Buch)
Fachstellenleiter

81

Satzung

über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der Zentralen Leitstelle

Auf Grundlage von § 9 des Hessischen Rettungsdienstgesetzes in der Fassung vom 16.12.2010 (GVBl. I S. 646), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. September 2018 (GVBl. S. 580) und von § 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. 2013, 134), geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247), hat der Kreistag des Wetteraukreises in seiner Sitzung am

30.10.2019

die nachstehende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Zur Deckung der Kosten, die dem Wetteraukreis aus der Durchführung des Hessischen Rettungsdienstgesetzes (HRDG) entstehen und nicht anderweitig erstattet werden, erhebt der Wetteraukreis Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der Zentralen Leitstelle.

§ 2 Entstehung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht durch die Vergabe eines Einsatzauftrages durch die Zentrale Leitstelle an einen Leistungserbringer
- (2) Gebührenpflichtig sind nur die Einsatzaufträge, für die ein Anspruch auf Benutzungsentgelt bei den Leistungserbringern besteht.

§ 3 Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtig ist der Leistungserbringer, der den Einsatzauftrag ausführt und abrechnet.

§ 4 Gebührenfestsetzung

- (1) Für jeden erteilten Einsatz der Notfallversorgung, der notärztlichen Versorgung und für jeden erteilten Krankentransport-Einsatz wird eine Gebühr von 47,00 Euro erhoben.
- (2) Mehrere gleichzeitig erteilte Aufträge an den gleichen Leistungserbringer werden als getrennte Aufträge berechnet.

§ 5 Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühren werden monatlich durch Gebührenbescheid festgesetzt.
- (2) Die festgesetzten Gebühren werden zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.
- (2) Mit gleichem Zeitpunkt tritt die bisherige Satzung außer Kraft.

Friedberg, den 31.10.2019

Der Kreisausschuss des Wetteraukreises
in Friedberg/Hessen

Jan Weckler
Landrat

82

Öffentliche Bekanntmachung der Auslegung der 1. Nachtragshaushaltssatzung des Wetteraukreises Friedberg (Hessen) mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2020

Der Entwurf der 1. Nachtragshaushaltssatzung des Wetteraukreises Friedberg (Hessen) für das Haushaltsjahr 2020 mit den dazugehörigen Anlagen liegt gemäß §52 Abs. 1 der Hessischen Landkreisordnung in der Fassung vom 07. März

2005 (GVBl. I, S. 183), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2015 (GVBl. I S. 618), in Verbindung mit §97 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung, in der Fassung vom 07. März 2005 (GVBl. I, S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2018 (GVBl. I, S. 291) in der Zeit vom

11. bis 22. November 2019

jeweils zu den regulären Öffnungszeiten der Kreisverwaltung, am INFO-PUNKT des Wetteraukreises (Gebäude B), Europaplatz, 61169 Friedberg (Hessen) öffentlich aus.

Friedberg (Hessen), den 01.11.2019

Wetteraukreis
Der Kreisausschuss in Friedberg (Hessen)
gez. Matthias Walther
Kreisbeigeordneter

83

**Seniorenbeirat
SEN-2019/014 XI.WP
Mittwoch, den 13.11.2019, 10:00 Uhr
Johann-Peter-Schäfer Str. 3, 61169 Friedberg/Hessen
Raum: Kulturhalle
Öffentliche Sitzung**

TAGESORDNUNG

1. Aufgaben der Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie Friedberg, sowie ihre Bedeutung für Seniorinnen und Senioren (ist angefragt)
2. Genehmigung des Protokolls vom 22.08.2019
3. Genehmigung der Tagesordnung
4. Feststellung der form- und fristgerechten Ladung
5. Eröffnung und Begrüßung
6. Präsentation Bundesteilhabegesetz (Fr. Schestakoff, FBL 3)
7. Mitteilungen, Verschiedenes und Termine

Friedberg, den 04.11.2019

Gez. Renate Klingelhöfer
Vorsitzende